

## Darlehensrecht: Kündigung und Nachbesicherung

Dienstag, 06. Januar 2009

Letzte Aktualisierung Donnerstag, 08. Januar 2009

Welche Möglichkeiten hat eine Bank, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Kunden verschlechtern bzw. mit welchen Reaktionen der Bank muss der Kunde in diesem Fall rechnen?

Welche Möglichkeiten hat eine Bank, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Kunden verschlechtern bzw. mit welchen Reaktionen der Bank muss der Kunde in diesem Fall rechnen?

- Was versteht man unter dem Begriff der "Nachbesicherung"?
- Unterscheiden sich die Voraussetzungen, je nachdem, ob es sich bei dem Bankkunden um einen Privatkunden oder Unternehmer handelt?
- Unter welchen Voraussetzungen muss der Kunde mit einer Kündigung rechnen?

Nachbestellung von Sicherheiten:

Nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken besteht für ein Kreditinstitut die Möglichkeit, nach Vertragsschluss zu einem späteren Zeitpunkt vom Kunden die Beibringung von Sicherheiten bzw. weiteren Sicherheiten zu fordern. Diese Forderung auf "Nachbesicherung" gegenüber dem Kunden besteht aber nicht uneingeschränkt. Voraussetzung ist, dass sich entweder

- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden verschlechtert haben oder eine Verschlechterung droht oder
- der Wert der bereits vorhandenen Sicherheiten verschlechtert hat oder eine Verschlechterung droht.

Trotz des Bestehens dieser Voraussetzungen entfällt eine Nachbesicherung der Forderung, wenn im Rahmen einer ausdrücklichen Vereinbarung eine weitere Bestellung von Sicherheiten ausgeschlossen wurde.

Bei Privatpersonen, die als Verbraucher besonderem gesetzlichen Schutz unterliegen, wird der Handlungsspielraum der Banken vom Gesetzgeber weiter eingeschränkt: Die Möglichkeit, vom Kunden die Bestellung (weiterer) Sicherheiten zu fordern, muss grundsätzlich bereits im Kreditvertrag festgelegt sein. Erst ab einem Nettokreditbetrag von über 50.000 Euro kann die Bank auch ohne vertragliche Regelung Sicherheiten vom Privatkunden fordern.

Kündigung:

Wenn eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Kunden eintritt oder eine wesentliche Verschlechterung droht und dadurch die Kreditrückzahlung gefährdet ist, kann die Bank fristlos kündigen, muss aber bei dieser Entscheidung die Belange des Kunden abwägen. Das gleiche gilt bei Veränderung der Werthaltigkeit der

bestehenden Sicherheiten.

Die Kündigung kann das einzelne Vertragsverhältnis, aber auch die gesamte Geschäftsbeziehung erfassen. Weitere Gründe für eine Kündigung aus wichtigem Grund sind unrichtige Angaben des Kunden über seine Vermögensverhältnisse, die maßgebend für die Kreditgewährung oder andere Vertragsentscheidungen der Bank waren oder Vertragsverletzungen des Kunden. Im letzteren Fall muss die Bank in der Regel dem Kunden eine Frist zur Behebung der Vertragsverletzung setzen bzw. den Kunden vor Kündigung abmahnen.

Eine Sonderregelung sieht Ziffer 19.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Kündigung von Verbraucherkreditverträgen vor, wenn der Verbraucher mit der Darlehensrückzahlung in Verzug kommt.

Danach ist eine Kündigung seitens der Bank nur möglich, wenn der Kunde

- mit zwei auf einander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist und
- die Rückstände mindestens 10 % des Gesamtkredits ( bei Laufzeit über 3 Jahre 5 %) betragen und
- dem Kunden eine Zahlungsfrist von zwei Wochen gesetzt wurde bei gleichzeitiger Androhung der Kündigung für den Fall fehlender Zahlung der rückständigen Beträge.

Fazit: Sollte sich abzeichnen, dass eine Situation eintreten könnte, in der infolge einer Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse die vereinbarte Kreditrückzahlung nicht mehr gewährleistet werden kann, sollte vorher rechtlicher fachkundiger Rat eingeholt werden und dann ein Gespräch mit der Bank gesucht werden, damit die geschilderten negativen Folgen vermieden werden können.

- red -

Disclaimer:

Diese Veröffentlichung stellt weder eine Rechtsauskunft noch kann die Gewährleistung übernommen werden, dass die Beiträge in jedem Detail der derzeit gültigen Rechtsprechung entsprechen. Der Beitrag dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Korrektheit im rechtlichen Sinne. Eine Rechtsauskunft darf nur durch eine juristisch ausgebildete Person erfolgen. Die Redaktion bemüht sich, vor allem die aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann es aber vorkommen, dass rechtliche Fragen von den Gerichten noch nicht abschließend geklärt sind oder unterschiedliche Rechtsauffassungen zu einem Thema bestehen. Aufsätze, Kommentare und Stellungnahmen von juristisch ausgebildeten Personen werden von der Redaktion als solche gekennzeichnet.